

Entwurf

Reglement über die Schulleitung (Schulleitungsreglement)

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Voraussetzungen zur Ausübung der Schulleitungsfunktion, die Aufgaben sowie die zeitlichen Ressourcen (Pensen) für Schulleitungen an den Volksschulen des Kantons Uri.

Artikel 2 Voraussetzungen zur Anstellung

¹ Die Schulleitung ist in persönlicher Hinsicht geeignet, diese Funktion auszuüben.

² In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst und Unterrichtserfahrung;
- b) eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter gemäss dem Profil der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³ Personen, die noch nicht über eine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Ihr obliegen sämtliche pädagogischen, personellen und organisatorischen Führungsaufgaben, sofern sie nicht durch besondere Bestimmung einer anderen Behörde vorbehalten sind.

² Die Aufgaben der Schulleitung umfassen insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Personalgewinnung, -führung und -beurteilung der Lehrpersonen sowie des direktunterstellten weiteren Schulpersonals;
- b) die Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms unter Einbezug des Schulteams;
- c) die Schuljahresplanung, insbesondere Unterrichtsorganisation, Pensen, Klassen- und Schülerzuteilung, Stundenplanung, Jahresplanung, Schulanlässe;
- d) die Verantwortung über die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- e) die Planung der schulinternen Weiterbildung und die Bewilligung der individuellen Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f) die Koordination von Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler;
- g) die Förderung der Zusammenarbeit mit an der Schule beteiligten Behörden und Personen sowie die Vertretung der Interessen der Schule nach aussen;
- h) die Vernetzung im Bildungsbereich und der Wissenstransfer zwischen den Akteuren;
- i) die Erstellung des Jahresberichts der Schule zuhanden von Schulrat / Schulkommission und Schulaufsicht;
- j) die Verantwortung über die Schulfinanzen und das -budget gemäss Kompetenzzuordnung des Schulrates / der Schulkommission;
- k) die Unterstützung der übergeordneten Schulorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- l) die weiteren Aufgaben, die das übergeordnete Recht ihr überträgt.

³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat oder die Schulkommission im Rahmen des übergeordneten Rechts mittels Stellenbeschrieb und Funktionsdiagramm.

Artikel 4 Pensum

¹ Der Schulleitung ist minimal folgendes Pensum zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Sockelpensum von:
 - 25 Stellenprozenten, wenn nicht alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden;
 - 30 Stellenprozenten, wenn alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden;
 - 40 Stellenprozenten, wenn mehr als eine Schule oder eine Schule mehrerer Gemeinden in allen Zyklen geführt wird;
 - 60 Stellenprozenten, wenn eine Gesamtschulleitung mit Personalverantwortung für mehrere Schulleitungen und Standorte eingesetzt wird.
- b) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 2 bis 2.5 Stellenprozenten pro Vollzeitäquivalente des Lehrpersonals;
- c) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 0.1 bis 0.2 Stellenprozenten pro Schülerin/Schüler;
- d) zusätzlich 0.5 Stellenprozent pro zusätzlichen Mitarbeitenden.

² Das Mindestpensum beträgt 40 Stellenprozent. Bei Unterschreiten dieses Werts kommt das Mindestpensum zur Anwendung.

³ Der Schulrat oder die Schulkommission berücksichtigt bei der Festlegung des Pensums innerhalb der Bandbreite folgende Kriterien:

- a) Führungsspanne;
- b) Anzahl und Lage der Schulstandorte;
- c) Führungsstruktur;
- d) Pensumumfang des Schulsekretariats;
- e) Aufteilung der Aufgaben zwischen Schulrat / Schulkommission, Schulleitung und Schulsekretariat;
- f) Schulentwicklungssituation (Anzahl und Komplexität von Projekten, aussergewöhnliche Projekte);
- g) Vielfalt der schulischen Angebote;
- h) Zentrumsfunktion für andere Schulen und Gemeinden.

⁴ Das Pensum ist bei substanziellen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

⁵ Für das Qualitätsmanagement kann auch Nicht-Schulleitungsmitgliedern ein Pensum zugewiesen werden, wenn diese über eine entsprechende Ausbildung verfügen. In diesem Fall reduziert sich das Pensum der Schulleitung entsprechend.

Artikel 5 Erweiterte Schulleitung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts können aus dem Pensum der Schulleitung können Lehrpersonen mit organisatorischen und pädagogischen Aufgaben betraut werden, die der Unterstützung der Schulleitung dienen (z.B. als Qualitätsbeauftragte).

² Aufgaben, die aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend von der Schulleitung zu erfüllen sind, sowie Befugnisse und Belange der Personalführung dürfen nicht delegiert werden.

³ Die übertragenen Aufgaben sind schriftlich festzuhalten. Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der Pensenplanung.

Artikel 6 Unterrichtstätigkeit

¹ Soweit die Funktion der Schulleitung nicht beeinträchtigt wird, können Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung als Lehrpersonen unterrichten.

² Für die Unterrichtstätigkeit gelten die rechtlichen Grundlagen für Lehrpersonen. Die Gemeinde regelt die vertragliche Ausgestaltung und stellt eine klare Zuordnung von Aufgaben und zeitlichen Ressourcen sicher.

Artikel 7 Weiterbildung

Die Schulleitung hat das Recht und die Pflicht, sich berufsspezifisch weiterzubilden und sich bei Bedarf beraten zu lassen.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulleitung vom 9. Januar 2008 wird aufgehoben.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Das Pensum der Schulleitung nach Artikel 4 ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an das neue Recht anzupassen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.